



Botschaft

6. Revision Gebührenreglement

Der Gemeinderat beschloss die Überarbeitung des Gebührenreglementes und genehmigte die Anpassungen an der Sitzung vom 13. April 2015. Nachfolgend die Änderungen, gültig per 1. Juli 2015:

§ 3	streichen	rechtlich nicht zulässig	
§ 10	streichen	rechtlich nicht zulässig	
020.17	neu	Fotokopien farbig: A4	Fr. 0.40
		A3	Fr. 0.60
020.17	neu	Post-Versand von Dokumenten	Gebühr + Versandkosten
218.3		Benützung der Küche bzw. einzelner Räume für ortsfremde Vereine und Organisationen	Fr. 120.00 (alt Fr. 50.00)
218.4		Aufwand für Übergabe bzw. Übernahme der Küche sowie die Reinigung von WC-Anlagen, Duschen, Korridor etc. sind in den vorstehenden Gebühren nicht enthalten und werden mit Fr. 120.00 (alt Fr. 75.00) entschädigt (entspricht einem Arbeitsaufwand von max. 3 Std). Mehraufwendungen werden mit Fr. 40.00 pro Std. in Rechnung gestellt.	
218.6		Benützung der Turnhalle mit Gastmannschaften an Samstagen und Sonntagen - ortsansässige Vereine mit Gastmannschaften - ortsansässige Vereine mit mehreren Gastmannschaften - ortsfremde Vereine gemäss 218.1 zuzüglich Aufwand für Reinigung	Fr. 80.00 (alt Fr. 50.00) streichen Fr. 120.00 (alt Fr. 75.00)
900.1		Hundesteuer pro Hund - zuzüglich Kantonsabgaben (Kontrollzeichengebühr) - Aufforderung zur Registrierung (Mahnung) gemäss den kantonalen Vorgaben	Fr. 70.00

Begründung zur den Erhöhungen:

- Mit Fr. 75.00 (für 3 Std.) ist der tatsächliche Aufwand der Hauswartin Schule nicht mehr gedeckt.
- Der Kanton hat die Gebühr für die Kontrollzeichen um Fr. 20.00 auf Fr. 40.00 erhöht; Die Hundesteuer von Fr. 70.00 bleibt unverändert. Die Kantonsgebühr wird nicht mehr frankenmässig ins Reglement aufgenommen.

Stüsslingen, 16.4.2015/ke



Gebührenreglement

der

Gemeinde Stüsslingen

Inhalt
- Reglement

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gebühren und Beiträge sind Entschädigungen für Dienste, welche von einzelnen, privaten oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden. **1.1. Begriff**
- § 2 Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen der Verwaltungsabteilungen der Gemeinde. **1.2. Gebührenpflicht**
Neben den bestimmten Gebühren sind auch die durch das betreffende Geschäft veranlassten, besonderen Kosten und Auslagen zu vergüten.
Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der speziellen Reglemente und Gesetzgebung.
- § 3 In besonderen Fällen kann die zuständige Amtsstelle im Einverständnis mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin auf Gesuch hin Gebühren und Auslagen bis Fr. 500.00 erlassen. Weitergehende Erlasse liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. **1.3. Reduktion und Erlass**
- § 4 Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst. **1.4. Schuldner**
Lösen mehrere Personen das gebührenpflichtige Geschäft aus, so haften diese für die Gebühren solidarisch.
Die Gebühren- und Kostenrechnung wird den Gebührenpflichtigen von der zuständigen Verwaltungsabteilung eröffnet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.
- § 5 Für Gebühren und Auslagen von mehr als Fr. 1'000.00 ist ein Vorschuss bis 80 % der zu erwartenden Gebühren und Kosten zu verlangen. **1.5. Vorschuss**
Die Verrichtung des gebührenpflichtigen Geschäftes wird erst nach Eingang der Zahlung respektive der festgelegten Anzahlung aufgenommen.
- § 6 Die Gebühren werden erhoben durch: **1.6. Fälligkeit und Zahlungsfristen**
a) Barinkasso bis Fr. 50.00
b) Rechnungsstellung ab Fr. 50.00, zahlbar innert 30 Tagen netto
c) Verrechnung mit einem Vorschuss.
Sämtliche Gebühren der Einwohnerkontrolle sind bar zu bezahlen.
Muss aus administrativen oder anderen Gründen für eine Gebühr unter Fr. 50.00 Rechnung gestellt werden, wird ein Zuschlag von Fr. 10.00 erhoben.
- § 7 Fällige Rechnungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen und nach vorausgehender Mahnung auf dem Betreibungswege einzufordern. Für Mahnungen werden Mahngebühren erhoben. **1.7. Verzug**

Für die Verzinsungsberechnung wird der Zinssatz gem. Steuerreglement angewendet.

Die Erhebung einer Beschwerde entbindet nicht von der Entrichtung des Verzugszinses.

- § 8 Beschwerden gegen die Rechnungsstellung sind unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung an den Gemeinderat als erste Beschwerdeinstanz zu richten. **1.8. Rechtsmittel**
- Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (VRG Kanton Solothurn § 85 i.V. m. SchKG Art. 80, Abs. 2).
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

2. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 9 Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft. Es ersetzt die Gebührenordnung vom 11.12.2006. **2.1. Inkraftsetzung**
- § 10 Dieses Gebührenreglement findet auf alle am 1. Juli 2015 anhängigen gebührenpflichtigen Geschäfte Anwendung. **2.2. Übergangsbestimmungen**
- § 11 Alle diesem Gebührenreglement widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere die Gebührenordnung vom 11.12.2006. Alle anders lautenden Bestimmungen sind aufgehoben und ungültig. **2.3. Aufhebung von Bestimmungen**

3. Anhang

Position	Gebühr	Ansatz in Fr.
0	Allgemeine Verwaltung	
020	Gemeindeverwaltung / Einwohnerkontrolle / Finanzverwaltung	
020.1	Anmeldung mit Heimatschein - innerhalb der gesetzlichen Frist - nach erfolgter Aufforderung	keine Gebühr 20.00
020.2	Anmeldung mit Heimatausweis (Wochenaufenthalter) - erwerbstätige Wochenaufenthalter: das 1. Mal und jede jährliche Verlängerung - bevormundete Personen, einmalig - Studenten und Auszubildende, einmalig	40.00 20.00 10.00
020.3	Abmeldungen - innerhalb der gesetzlichen Frist - nach erfolgter Aufforderung	keine Gebühr 20.00
020.4	Heimatausweis - Ausstellung	10.00
020.5	Wohnsitzbestätigung	5.00
020.6	Handlungsfähigkeitszeugnis	5.00
020.7	Bescheinigungen aller Art (z.B. Lernfahrausweise, Stipendien etc.)	5.00
020.8	Beglaubigung von Unterschriften	10.00
020.9	Nachsendungen (z.B. Heimatschein) inkl. Gebühr für Rechnungsstellung	30.00
020.10	Erteilen von Auskünften (Adressen)	10.00
020.11	Reglemente und Verordnungen der Gemeinde an Auswärtige (pro Exempl.)	5.00
020.12.1	Fotokopien schwarz/weiss - A4 - A3 - interne Bezüger (inkl. ortsansässige Vereine)	0.30 0.40 0.12
020.12.2	Fotokopien farbig - A4 - A3	0.40 0.60
020.13	Faxsendungen - erste Seite (ohne Ausland) - folgende Seiten	3.00 1.50
020.14	Auszüge aus Protokollen	gemäss 020.16
020.15	Mahngebühren - 1. Zahlungserinnerung - 2. Mahnung - 3. und weitere Mahnungen	keine Gebühr 10.00 20.00

020.16	Verwaltungskosten für speziellen Aufwand (z.B. Nachschlagungen) - Gemeindeschreiberei/Finanzverwalter/Verwaltung allgemein	50.00 pro Std.
020.17	Post-Versand von Dokumenten	Gebühr und Versandkosten

027 Bauverwaltung

027.1	Zonenplan (A3, farbig)	10.00
027.2	Ortsplan	20.00

2 Bildung

218 Schulanlagen

218.1	Turnhalle zu Turnzwecken - ortsansässige Vereine - ortsfremde Vereine für einzelne Benutzungen - Montag bis Freitag pro Abend - Samstag und Sonntag pro Tag - Duschenbenützung - Platzbenützung (Rasen oder Hartplatz) pro Benützung	keine Gebühr 100.00 200.00 30.00 50.00
218.2	Mehrzweckhalle für Unterhaltungs- bzw. Vereinsanlässe - ortsansässige Vereine und Organisationen - ortsfremde Vereine und Organisationen (ohne Eintrittsgelder) - ortsfremde Vereine und Organisationen (mit Eintrittsgelder)	keine Gebühr 300.00 400.00
	Die Ansätze verstehen sich inkl. Benützung von Nebenräumen, Beleuchtung, Strom, Heizung, Tisch- und Stuhlbenützung	
218.3	Benützung der Küche bzw. einzelner Räume - ortsansässige Vereine und Organisationen - ortsfremde Vereine und Organisationen (pro Benützung)	keine Gebühr 120.00
218.4	Der Aufwand für Übergabe bzw. Übernahme der Küche sowie die Reinigung von WC-Anlagen, Duschen, Korridor etc. sind in den vorstehenden Gebühren nicht enthalten und werden mit Fr. 120.00 entschädigt (entspricht einem Arbeitsaufwand von maximal 3 Stunden). Mehraufwendungen werden mit Fr. 40.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.	
218.5	Die Abfallbeseitigung ist in den Ansätzen nicht enthalten und wird separat nach Aufwand verrechnet.	
218.6	Benützung der Turnhalle mit Gastmannschaften (Meisterschaftsspiele) an Samstagen und Sonntagen - ortsansässige Vereine mit Gastmannschaften - ortsfremde Vereine gemäss 218.1 zuzüglich Aufwand für Reinigung	80.00 120.00

Diese vorstehenden Gebühren von ortsansässigen Vereinen deckt den Aufwand für Reinigung von WC-Anlagen, Duschen und Korridor.

- 218.7 Benützung der Bühne
Die Benützungsgebühr der Bühne richtet sich nach 218.3
- In der Gebühr für die Bühnenmiete sind Übergabe, die Abnahme sowie eine Instruktion enthalten.
- Wird der Bühnenverantwortliche mehrmals für den gleichen Anlass aufgeboden, werden folgende Entschädigungen festgelegt:
- Bis zu einer Stunde Fronansatz 1 Std. gemäss DGO
 - Ab einer Stunde wird jeweils auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

7 Umwelt und Raumordnung

701 Wasserversorgung

701.1 Mahnung Wasserstandsmeldung 20.00

9 Finanzen und Steuern

900 Gemeindesteuern

900.1 Hundesteuer pro Hund 70.00
- Zuzüglich Kantonsabgaben (Kontrollzeichengebühr)
- Mahngebühren gemäss den kantonalen Vorgaben

Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat genehmigt am 13. April 2015

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 29. Juni 2015

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Marco Wyss

Elsbeth Käser